



## Geschäftsordnung der Abteilung

*outdoor*  
im VfB-Rehau

### **1. Grundsätze der Abteilung**

- 1.1 Die Abteilung fördert den Ausdauersport in Freien, ohne sich auf bestimmte Disziplinen zu beschränken.
- 1.2 Durch die Einrichtung eines ausdauerorientierten *outdoor*-centers mit entsprechenden Geräten kann die Leistungsfähigkeit über das ganze Jahr hinweg trainiert werden.
- 1.3 Jugendliche und Familien sollen an den Ausdauersport herangeführt werden.
- 1.4 Leistungsorientierten Mitgliedern bietet *outdoor* auch die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen an.

### **2. Mitgliedschaft, Beiträge**

- 2.1 Es gilt grundsätzlich die Satzung des VfB Rehau.
- 2.2 Alle Abteilungsmitglieder müssen gleichzeitig dem Gesamtverein angehören und dort den für sie gültigen Vereinsbeitrag entrichten.
- 2.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Abteilungsleiter zu richten. Der Vorstand des Gesamtvereins entscheidet über die Aufnahme. Auf § 7 ff der Vereinssatzung wird verwiesen.
- 2.4 Die Mitglieder werden geführt als
  - a) Jugendliche bis 18 Jahren
  - b) Erwachsene
  - c) Familien (mit Kindern /Jugendlichen bis 18 Jahre)
- 2.5 Die Abteilung erhebt einen eigenen Beitrag. Auf § 10 der Vereinssatzung wird verwiesen.
- 2.6 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins und der Abteilung stimmberechtigt.
- 2.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, der Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Organe des Gesamtvereins und der Abteilung *outdoor* zu befolgen.
- 2.8 Eine Sonderkündigung aus triftigem Grund ist mit Zustimmung des Abteilungsleiters möglich.



## Geschäftsordnung der Abteilung

*outdoor*  
im VfB-Rehau

### **3. Leitung und Verwaltung der Abteilung**

- 3.1 Die Abteilungsleitung besteht aus
- dem Abteilungsleiter,
  - dem stv. Abteilungsleiter und Sportwart,
  - dem Abteilungskassier,
  - dem Gebäude- und Geräteverantwortlichen,
  - dem Verantwortlichen für Veranstaltungen und Öffentlichkeit.
- 3.2 Die o.g. Funktionen sind in der Abteilungshauptversammlung jeweils für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zu wählen. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Abteilungsleiter und der Abteilungskassier, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der stv. Abteilungsleiter und Sportwart, der Gebäude- und Geräteverantwortliche sowie der Verantwortliche für Veranstaltungen und Öffentlichkeit neu oder wiedergewählt.
- 3.3 Der **Abteilungsleiter** vertritt die Belange der Abteilung intern und extern. Er gibt die Richtlinien vor. Über die Ausgabe aus der Abteilungskasse kann er alleine entscheiden. Er hat Bankvollmacht. Er beruft Versammlungen und Sitzungen der Abteilung outdoor ein. Er hält Kontakt zu anderen ausdauerorientierten Vereinen und Organisationen.
- 3.4 Der **stv. Abteilungsleiter und Sportwart** vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung. Er erledigt den anfallenden Schriftverkehr der Abteilung, sofern dieser nicht originär in die Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Abteilungsleitung fällt. Er führt Protokoll oder bestimmt fallweise einen anderen Protokollführer. Als Sportwart ist er Ansprechpartner für die Belange des Sports. Er organisiert die Ausbildung von Übungsleitern.
- 3.5 Der **Abteilungskassier** führt die Abteilungskasse. Soweit sich Zahlungen nicht aus gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen ergeben, darf er sie nur nach Gegenzeichnung durch den Abteilungsleiter leisten. Ausgaben wie Porto oder Verbandsgebühren sind davon nicht betroffen. Er hat Bankvollmacht. Vor der Abteilungshauptversammlung erstellt er den Kassen- und Finanzbericht für das Geschäftsjahr der Abteilung. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Revision des Gesamtvereins.



## Geschäftsordnung der Abteilung

*outdoor*  
im VfB-Rehau

- 3.6 Der **Gebäude- und Geräteverantwortliche** ist verantwortlich für Gebäude und Geräte des *outdoor* - centers sowie Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Der **Verantwortliche für Veranstaltungen und Öffentlichkeit** erstellt in Abstimmung mit der Abteilungsleitung den Abteilungskalender. Er plant und veranlasst öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie Zeitungsnotizen oder -artikel, Bekanntmachung des Kalenders, Plakatwerbung usw.
- 3.8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.9 Die Abteilungsleitung lädt rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zur Abteilungsversammlung ein.

## **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Diese Geschäftsordnung kann auf einstimmigen Vorschlag der Abteilungsleitung nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern vorab durch die Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 4.2 Für Schäden, die sich Abteilungsmitglieder im Rahmen der sportlichen Tätigkeit der Abteilung zuziehen, haftet der VfB nur im Rahmen der Versicherungsbedingungen des BLSV.
- 4.3 Eine Auflösung der Abteilung kann nur von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins nach dessen Bestimmungen beschlossen werden. Vorhandenes Vermögen / Verbindlichkeiten der Abteilung gehen auf den Gesamtverein über.
- 4.4 Diese Abteilungssatzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Rehau, den 15.Mai 2002